

22/SN-56/ME



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Präsidium des Nationalrats

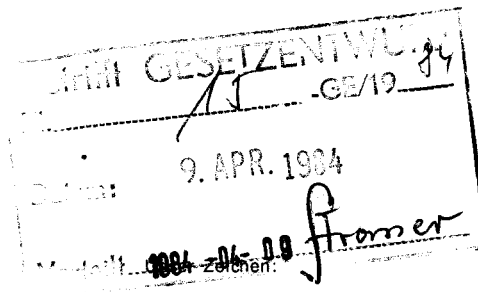
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Wien 4, Brahmplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100



Dr. Esterer

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Wien, am

RG - Dr.Og/Dr

6. April 1984

Betrifft: Entwurf einer Preisgesetznovelle 1984

Über Wunsch des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe
und Industrie übersenden wir in der Anlage 25 Stück unserer
demselben zu obigen Gesetzentwurf übermittelten Stellung-
nahme und zeichnen

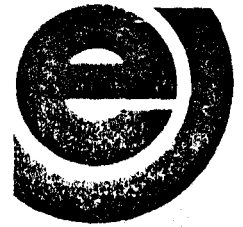
hochachtungsvoll

Elektrizitätswerke Österreichs

(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs



An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 W i e n

Wien 4, Brahmssplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

Z.: 36.343/1-III-7/84 24.2.1984

RG - Dr.Og/Dr

3. April 1984

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Preisgesetz geändert wird
(Preisgesetznovelle 1984)

Zu dem Entwurf einer Preisgesetznovelle 1984 nehmen wir wie
folgt Stellung:

Zu Art. II Z. 2 (§ 14b):

Im Bereich der Elektrizitätswirtschaft sind derzeit aufgrund der d.o. Verordnung vom 23. Dezember 1981 betreffend Regelung der Preise für bestimmte Einspeisungen elektrischer Energie in das öffentliche Netz sowie analoger Verordnungen einzelner Landeshauptleute Mindestpreise für die Einlieferung elektrischer Energie ins öffentliche Netz behördlich vorgeschrieben. Diesen Lieferungen stehen in der Regel, insbesondere in Zeiten schlechter Wasserführung und höheren Bedarfs, also vor allem im Winter, nicht unbedeutende Stromlieferungen des EVU an den Einlieferer gegenüber. Das hier vorgesehene Aufrechnungsverbot würde also dazu führen, dass das EVU die eingelieferte elektrische Energie jedenfalls bezahlen muss, während der Einlieferer die Bezahlung der seinerseits vom EVU bezogenen elektrischen Energie schuldig bleiben könnte. Die für das vorgesehene Aufrechnungsverbot in den Erläuterungen gegebene Begründung, dass dieses die Geltend-

Blatt 2

machung zweifelhafter Forderungen verhindern soll, trifft für Forderungen aus Stromlieferungen, deren Berechtigung aufgrund der ihnen zugrundeliegenden Messergebnisse kaum zweifelhaft sein kann, aber nicht zu. Wir schlagen daher vor, eine Ausnahme von dem Aufrechnungsverbot auch für Fälle, in denen für Stromlieferungen Mindest- oder Festpreise vorgeschrieben werden, vorzusehen. Allenfalls könnte die Ausnahme vom Aufrechnungsverbot auch allgemeiner auf Fälle, bei denen der Forderung und der Gegenforderung gleichartige Lieferungen oder Leistungen (hier elektrische Energie) zugrundeliegen, abgestellt werden.

Wir bitten höflichst um entsprechende Berücksichtigung unseres Vorschlages und zeichnen

hochachtungsvoll

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

gez. Fremuth

gez. Orglmeister

(Hon.Prof.Gen.Dir.KR Mag.Dr.W.FREMUTH)

(Dr.H.ORGLMEISTER)